



SATZUNG

§1 Zweck und Name

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, vornehmlich die Musik und Stimmerzziehung von Knaben und männlichen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, die Pflege des Knabenchorgesanges sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßigen Musikunterricht, Stimmbildung, Veranstaltung von Konzerten und er stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten das Singen seines Chores in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Zweck der Förderung der Jugendhilfe wird verwirklicht durch die Kostenübernahme teilweise oder in Gänze z.B. bei Chorreisen, Chorwochenenden zu Gunsten von Sängern, deren Familien sich die Finanzierung einer solchen Unternehmung nicht leisten können.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein sucht Kontakte zu anderen deutschen und internationalen Jugendchören und will Begegnungen gemeinschaftsbildenden Charakters durchführen. Geeignete jugendpflegerische Maßnahmen werden durchgeführt.

Der Verein führt den Namen

NEUER KNABENCHOR HAMBURG

Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell und verfolgt keine politischen Ziele.

§2 Sitz des Vereines

Der Neue Knabenchor Hamburg hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines setzen sich zusammen aus:

1. singenden Mitgliedern;
2. Elternmitgliedern;
3. fördernden Mitgliedern;

4. Ehrenmitgliedern.

§4 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Knabe und männliche Jugendliche, vertreten durch einen Erziehungsberechtigten als Elternmitglied sowie jeder Erwachsene werden. Über die Aufnahme entscheidet der Chorleiter nach Prüfung der Voraussetzung nach Satz 1.

Singende Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht, singende Mitglieder unter 18 Jahren Rede- und Antragsrecht.

Elternmitglied kann ein Elternteil oder der sonstige Sorgepflichtige eines singenden Mitgliedes unter 18 Jahren werden. Vollendet ein singendes Mitglied das 18. Lebensjahr oder scheidet es aus dem Chor aus, erlischt die Mitgliedschaft des betreffenden Elternmitgliedes. Es kann dann förderndes Mitglied des Vereines werden. Jedes Elternmitglied hat so viele Stimmen, wie es minderjährige singende Mitglieder vertritt.

Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die Bestrebungen des Vereines unterstützen will. Dies gilt insbesondere für frühere singende Mitglieder und Elternmitglieder. Bei allen anderen Personen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Neuen Knabenchor Hamburg, um das Chorwesen überhaupt oder auf dem Gebiet der Jugendförderung besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Sie bedarf der Bestätigung einer Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu vertreten und alles zu tun, was seinem Wohl förderlich ist. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Falls dem schulische, berufliche oder vergleichbare Gründe entgegenstehen, kann der Chorleiter für einzelne Stunden von der Teilnahmepflicht an den Singstunden entbinden. Eine generelle Befreiung ist nicht möglich.

Nimmt ein Mitglied seine Pflichten über drei Monate nicht ausreichend wahr, so erlischt sein Stimmrecht bzw. bei Minderjährigen das des Elternmitgliedes. Das Stimmrecht kann auf Antrag wieder zuerkannt werden, wenn das singende Mitglied seine Pflichten über drei Monate wieder wahrgenommen hat.

Darüber hinaus kann das Mitglied beim Vorstand eine vorübergehende Befreiung für höchstens ein Jahr beantragen, wodurch die Mitgliedschaftsrechte nicht berührt werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, ein Ruhen der Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der ruhenden Mitgliedschaft ist das Stimmrecht suspendiert. Über das Ende der Ruhe entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. freiwilligen Austritt;
2. Streichung;
3. Ausschluss;
4. Tod.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, bei singenden Mitgliedern unter 18 Jahren durch den Sorgepflichtigen. Austritte sind unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich.

Als Mitglied gestrichen wird ein Elternteil, wenn das betreffende singende Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet und kein Antrag auf die fördernde Mitgliedschaft nach § 4 (3) gestellt wurde.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor muss das Mitglied im Beisein zweier Mitglieder seiner Wahl vom Vorstand gehört werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. Grobe Verstöße gegen Satzung und sonstige Vereinsordnungen sowie Anordnungen des Chorleiters, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
2. Schädigung des Ansehens des Vereines;
3. unehrenhaftes Verhalten;
4. Nichtzahlung des Beitrages und der Umlagen trotz mehrmaliger Aufforderung;
5. wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von der Singstunde;
6. anhaltendes, undiszipliniertes Verhalten.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Vereines zu. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung bleiben die Rechte des Mitgliedes suspendiert.

Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch an den Verein und dessen Vermögen.

§ 7 Beiträge

Für die singenden Mitglieder und von den fördernden Mitgliedern ist der jährliche Beitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres im voraus zu entrichten. Für neu aufgenommene singende Mitglieder des Hauptchores ist mit dem ersten Beitrag ein Kleidergeld sowie eine Kautionszahlung zu zahlen. Die Höhe von Beitrag, Kleidergeld und Kautionszahlung setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Betritt nach 30.06. sind der halbe Beitrag sowie das Kleidergeld und die Kautionszahlung sofort fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

In besonderen Fällen können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag die Entrichtung der Beiträge und Umlagen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Beitragspflicht besteht bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein bis 30.06. aus einem halben, sonst aus einem ganzen Jahresbeitrag.

§ 8 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- vier bis sechs Beisitzern
- sowie dem Chorleiter als geborenem Mitglied

Die Zahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest.

Der Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung von grundsätzlicher Bedeutung, deren Umsetzung er nicht verantworten kann oder will, sein Veto einzulegen und so die Umsetzung dieser Beschlüsse bis auf weiteres auszusetzen. Macht der Vorsitzende von diesem Recht Gebrauch, so müssen der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zusammentreten, um den Beschluss erneut zu beraten.

Im Falle kurzfristiger Abwesenheit wird der Vorsitzende nach innen durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sollte der Vorsitzende durch langfristige (länger als zwei Monate) Abwesenheit oder Krankheit nicht in der Lage sein, die Geschäfte des Vereines zu führen, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäftsführung und damit die Vertretung des Vereines nach innen und außen. Im Todesfall oder Ausscheiden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende sofort die Geschäftsführung und damit die Vertretung des Vereines nach innen und außen. In diesem Fall muss der Vorstand innerhalb von zehn Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl eines Vorsitzenden einberufen.

Sollte der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister oder einer der Beisitzer ausscheiden, kann der Vorstand Nachfolger berufen bzw. die Aufgabenverteilung untereinander neu regeln. Diese Maßnahmen werden der nächsten

Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgetragen. Dieses gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden (siehe §9 Absatz 5).

Der Vorstand verbleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist oder ihm die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausspricht. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung ein Mitglied ihres Vertrauens mit der Geschäftsführung und der sofortigen Einleitung von Neuwahlen zu beauftragen.

§ 10 Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Neuen Knabenchores Hamburg wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages mit dem Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die gegebenenfalls zu zahlende Vergütung vereinbart.

Die Abberufung des Chorleiters kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und im Rahmen der vertraglichen Fristen erfolgen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung eine sofortige Beurlaubung beschließen und die Neubesetzung einleiten.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit verantwortlich. Dies gilt auch für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohl des Vereines dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallende Arbeit unter sich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Der Vorstand legt den Mitgliedern mindestens einmal jährlich die aktuelle Mitgliederliste vor.

Der Vorstand kann beschließen, dass an den Vorsitzenden/in, den Vorstand und den Geschäftsführer/in, soweit er seine Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll bis zum 30.06. des Jahres stattfinden.

Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Vorschlages der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sollten spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen einladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Abwahl des Vorstandes (§ 9), der Wahl und Berufung des Chorleiters (§20), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmberechtigte Mitglieder haben die Möglichkeit, durch schriftliche Vollmacht ihre Mitgliedschaftsrechte rechtsverbindlich an den Ehepartner, an den Elternteil oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zu übertragen. Erscheint das geladene Elternmitglied nicht zur Versammlung, so wird die Übertragung aller Mitgliedschaftsrechte auf den erschienenen Ehepartner für die betreffende Versammlung als rechtsverbindlich unterstellt.

In jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auszuhändigen und muss von der darauffolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Festlegen der Zahl der Beisitzer;
2. Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
3. Wahl der Rechnungsprüfer;
4. Neuwahl des Chorleiters;
5. Festsetzung der Jahresbeiträge, des Kleidergeldes und etwaiger Umlagen;
6. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die durch den Vorstand rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt worden sind oder von den Mitgliedern oder deren Beauftragten während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 14 Elternabende

Der Chorleiter hat das Recht, zur Besprechung musikalischer und pädagogischer Angelegenheiten, Elternabende für die Eltern der singenden Mitglieder einzuberufen. Hierzu sind auch solche Eltern oder Sorgepflichtige singender Mitglieder zu laden, die

nicht selbst Elternmitglieder des Vereines sind. Hierzu wird auch der Vorstand eingeladen. Ein Elternabend ist keine Mitgliederversammlung.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese haben das Rechnungswesen des Vereines, die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 16 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Schatzmeister einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planungen für das laufende Jahr.

Dem Vorstand darf nur nach Anhören der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt werden.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Auch hierzu sind die stimmberechtigten Mitglieder antragsberechtigt.

Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 18 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die Bestimmungen der Bundes- und Landes-Datenschutzgesetze sowie der Datenschutzverordnung (DSGVO) zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert. Sie stimmen auch der Veröffentlichungen von Beiträgen (Text und Bild) auf der vereinseigenen Website bzw. in den sozialen Medien zu.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereines mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne dieser Satzung.

§ 21 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 22 Beschluss der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.02.1992 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 01.09.2020 zuletzt geändert (§ 18). Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.